

Mit Ihrer Kuhrfürstl. Gnaden zu Cölln gnädigstem Privilegio

Freytag, den 4. Junius.

I. Citationes edictales.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Kuhrfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel, und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiedurch zu wissen, nachdem die Erben des zu Versmold verstorbenen Küsters und Organisten Johann Henrich Buddebergs wider die Erben des ehemaligen Caldenhäuser Müllers Johann Albert Buddeberg klagend vorgebracht, was massen ihr respective Großvater und Aeltern Vater weiland Küster und Organist zu Versmold Johann Caspar Buddeberg, nachdem er seinen eben genannten Sohn den Johann Henrich Buddeberg als Küster und Organist in seinen Platz succediren lassen, sich nach seinen andern Sohn den schon genannten Caldenhäuser Müller begeben, daselbst sein Leben beschlossen, und sein sämtliches nachgelassenes erbschaftliches Vermögen in die Hände seines mehrgedachten Sohns des Caldenhäuser Müllers Joh. Albert Buddeberg zurück gelassen, dieser auch solches Vermögen ohne gehaltene Erbtheilung mit seinem Bruder, dem Küstern Johann Henrich Buddeberg, an sich behalten; dannenhergegen die Erben dieses Caldenhäuser Müllers Joh. Albert Buddebergs dahin angetragen, daß dieselbe nach einem zu eb irenden Erbschafts-Inventario, oder in dessen Ermangelung, nach einer eidlichen Specification, ihnen den Antheil ihres verstorbenen Vaters und respective Großvaters des mehrgedachten Küsters Joh. Henr. Buddeberg auszuantworten für schuldig erkannt werden mögten, mit allen in der Sache bisher

ergangenen Verfahren aber nicht auszumitteln gestanden, wo sich die eigentliche Erben des ehemaligen Caldenhäuser Müllers Joh. Albert Buddeberg aufhalten, und wie solche mit Namen heissen? Daher wider selbige, oder derselben Nachkommen Edictal Citation erkannt worden: daß Wir also hiedurch und in Kraft dieses alle Erben und Nachkomen des mehrerwähnten Caldenhäuser Müllers Joh. Alb. Buddeberg edictaliter citiren, a dato dieses binnen 3 Monaten, und also längstens in Termino auf den 30. Julii a. c. vor hiesiger Regierung zu erscheinen, auf die wider sie vorgebrachte Erbschaftsklage zu antworten, und wenn sie ihre etwa dagegen habende sämtliche Einwendungen vorgebracht, ein abzulassendes rechtliches Erkentniß entgegen zu sehen. Dagegen sie in Ausbleibungsfall zu gewärtigen haben, daß sie ihrer Einwendungen für verlustig erkläret, auf die Klage in contumaciam gegen sie erkannt, und solches Erkänntniß demnächst quovis modo zur Execution gebracht werden solle. Urkundlich diese Edictal-Citation unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertiget, und sowohl hier, als auch zu Münster und Lingen zur Affixion gebracht. So geschehen Minden den 30. April 1779.

(L. S.) Anstatt und von wegen Sr. Allerhöchst gedachten Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc.

Freyherr von der Reck.

Widekind.

Diejenige, welche an den bey der hiesigen Hochfürstlichen Leibgarde zu Pferde als Wachtmeister gestandenen, und am 26. dieses gestorbenen Lieutenant Friderich Koch etwas zu fordern haben, werden öffentlich hierdurch abgeladen, in Zeit von vier Wochen a Dato dieses bey dem Protocoll des Endes Untergeschriebenen zu erscheinen, und ihre Forderungen cum Justificatoriis vorzubringen, mit der Warnung, daß ohne Rücksicht auf die nicht erscheinende Creditoren mit den Erscheinenden liquidiret, und diese aus der Nachlassenschaft befriediget: der etwaige Ueberrest aber denen sich legitimirenden Erben verabfolget werden solle;

Auch wird zu gleicher Zeit hierdurch bekannt gemacht, daß dessen nachgelassene Effecten, als Kleidung, Leinewand und sonstige Sachen auf Mittwochen den 9ten künftigen Monats Junii dahier im Hotel der Garde meistbietend gegen baare Zahlung verkaufet werden sollen. Gegeben Münster den 28sten May 1779.

Von Sr. Kuhrfürstl. Gnaden zu Kölln Hochfürstl. Münsterischer Leibgarde Gerichts wegen.

In Fidem

W. G. von Schelver, Lieutenant als Auditeur mppr.

Aus Befehl des Hochfürstl. Münstrischen weltl. Hrn. Hofrichters werden alle u. jede, so einige Ansprach und Forderung an den Schulten Pröbsting K. Darfeld, oder dessen Haab und Gütern haben, hiemit zum 1. 2. und 3ten mal offener Edictsweise peremptorie verabladet, um auf den 9ten Tag nach Bekanntmachung dieses durch bevollmächtigte Anwäldte vor dem weltl. Hofgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen, und darüber stimmende Urkunden gehörig vorzubringen u. zu rechtfertigen, auch den Zinsenrückstand zu liquidiren, und zwarn bey Strafe ewigen Stillschweigens. Sie werden ferner auf den 21sten künftigen Monats Junius Morgens 9 Uhr verabladet, gestalten sie alsdann selbst oder durch bevollm. Anwäldte vor gesagtem Hofgericht erscheinen, sehen u. hören, daß zwischen ihnen und dem Schulten Pröbsting ein gütlicher Vergleich versucht werden solle; und sollen diejenigen Gläubiger, obsonst genugsam Bevollmächtigte, so etwa selbiger Zeit nicht erscheinen, pro Consentientibus gehalten seyn. Gegeben Münster den 27. April 1779.

De Mandato D. Judicis sæc. aulici

G. W. Trost, causæ Act.

Demnach in der dahier am Gericht pendenten Sache der Kanfleuten Bothe und Schenkberg aus Kloppenburg Kläger und Triumphanten wider die Wittwe Kasparen Morthorst in Dinklag Beklagtinn und Succumbentinn, auch die Erben des abgelebten Richter Eilers eines, andern und dritten

Theils und verschiedenen anderen damit verbundenen Sachen wider die Hünefeldschen und Morthorstschen Creditoren die gewöhnliche erste Edictal-Ladung proponendi & justificandi Credita sub pœna perpetui silentii erkannt worden, so werden alle und jede, welche an der Nachlassenschaft deren verstorbenen Joh. Bernd und Elisabeth Hünefeld Wittwen Casparn Morthorst einigen Anspruch oder Forderung haben, hiemit zum ersten mal edictaliter verabladet, um am 9. Tag nach Bekanntmachung dieses, oder ob derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächsten darnach des Morgens 9 Uhr selbst oder durch einen bevollmächtigten Anwaldt dahier vor Gericht zu erscheinen, ihre an besagter Hünefeldschen und Morthorstschen Nachlassenschaft habende Spruch u. Forderungen zu proponiren, auch die darüber habende Urkunden mit richtiger Liquidation rückständiger Zinsen gehörig zu übergeben, mit der Verwarnung, daß den etwan nicht erscheinenden Gläubigern ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden solle. Dinklage den 17. May 1779.

In Fidem
Schade, Grschr.

III. Gerichtliche Notifications.

Jngefolg vom hochlöbl. weltlichen Hofgericht erlassenen Mandati soll der zwischen Mauritz und Servatii Thor in der zweyten Gartenstegge zwischen des Burgermeistern Volbier und Hofkammerrathen Zurmühlen Garten belegener, den Erben Linde zugehöriger, von dem Schwerdtfeger Seydel unterhabender Garte, so von den beeideten Aestimatoren auf 100 Rthl. geschätzet worden, am Samstag, den 12ten Junii Nachmittags um 2 Uhr auf hiesiger Kanzley alten Rathstuben den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufet werden.

De Mandato D. Judicis
Vogt, Act. inter palos.

Aus Befehl des Hrn. Richtern zu Koesfeld wird hiedurch bekannt gemacht, daß am Samstag, den 12ten Junius l. J. Nachm. um 3 Uhr an des Hrn. Richtern Wonbehausung die denen Eheleuten Versword zuständige auf der Falkenbrüggen Straße dahier belegene Principal-Behausung Num. 232. samt dazu gehörigen Gehöfde und kleinen grünen Platze pro reæstimato ad 206 Rthl. Ferner das denenselben zuständige in der Weberstrassen belegene kleine Häusgen sub Lit. A. nebst dazu gehöriges kleines Plätzgen ad 21 Fuß breit und 13 Fuß lang samt der Berechtigkeit der an einer Seiten belegener Stiegen zum Trüpfenfall pro reæstimato ad 73 Rthl. ausgesetzt, und dem Meistbietenden gerichtlich verkauft werden sollen. Sign. Koesfeld den 29. May 1779.

Ficken, Grschr.

Am Mittwochen, den 9. Jun. l. J. Vorm. 10 Uhr soll dahier im Gerichte dem Zellern Ployter zu Pehem zugehörige 2 Schatzfreye Zuschläge das Grasland geheissen von 3 Fuder Heugewachs, nebst im Dorf Pehem belegenen sogenannten zu Gartenland bequem gemachter Ployters Kamp dem Meist- und Letztbietenden gerichtlich verkauft werden. Geben Kloppenburg den 16. April 79.

Ex Mandato D. Judicis
Kuntzen, Grschr.

III. Vermischte Nachrichten.

Bey Kramer Neuhaus auf m Roggenmarkt ist ganz frisch Pyrmonter- und Driburger Wasser zu haben in ganz niedrigem Preis.

IV. Landeslotterie-Sachen.

Die Ziehung der 2ten Klasse hiesiger 16ten Landeslotterie ist auf dem bestimmt gewesenen Ziehungstermin, den 31sten vorigen Monats May öffentlich geschehen. Das erste Gewinn à 300 Gulden ist auf Num. 18. und in der Collecte des Receptoren Pastoren Wilberdinck zu Warendorf; das zweyte à 150 Guld. auf Nr. 4959. und in der Collec-

te des Notarien Conen zu Heede; das dritte à 100 Guld. auf Num. 5682 und in der Collecte des Stadtsgerichtsschreibern Wattendorff gefallen.

Die Listen von dieser Ziehung sind bey allen Collectoren zu haben und einzusehen.

Mit Auszahlung der in dieser zweyten Klasse herausgekommenen Gewinnste wird gegen den 14ten Junii der Anfang gemacht, und von denjenigen Collectoren, bey welchen der Einsatz geschehen, gegen Zurückliefe-rung der Originalgewinnstloose, nach dem im Plane bestimmten Abzuge, promt geleistet werden; dahero wolle sich ein jeder, so gewonnen, gehörig melden.

Die Ziehung der dritten Klasse ist auf den 5ten Julii festgesetzt: wozu die Loose vor Ablauf des 21sten Junii mit 2 Gulden, bey Verlust derselben erneuert werden müssen, widrigenfalls solche verfallen, und an andere überlassen werden können, und also diejenigen, welche ihre Loose vor obbestimmter Zeit nicht verwechselt, an den darauf folgenden Gewinnst in der dritten Klasse gar keinen Anspruch zu machen haben.

Vermischte Neuigkeiten von verschiedenen Orten.

Prag, vom 13. May.

Se. Majestät, der Kaiser, haben an jeden Regiments-Inhaber die allergnädigsten Schreiben ergehen lassen, worin Allerhöchstdieselben für alle bezeugte Treue und bewiesenen Diensteifer dieselben frühe oder spät zu belohnen, in den allerhuldreichesten Ausdrücken versprechen, welche Briefe öffentlich vorgelesen werden sollen, damit sie auch zu jedes gemeinen Mannes Wissenschaft gelangen. Die Kaiserl. Kriegsmacht besteht aus 395000 Mann. Obgleich der Friede geschlossen, so hört man doch noch nicht, daß eine Reduction vorkommen werde.

Brest, vom 14. May.

Seit dem 10ten dieses ist der Graf von Orvilliers aus Versailles mit neuem Titul und Vollmachten allhier zurück eingetroffen. Die Schiffs-Armee unter seinen Befehlen wird, nach Erforderniß der Umstände, stärker oder schwächer auftreten, aber schwerlich vor dem künftigen Monate auslaufen können. Verschiedene Schiffe von der Flotte zu Bordeaux, die man erwartete, sind angekommen. Der Graf von Orvilliers läßt nun fast alle Tage auf der Rehde im Feuer exerciren.

London, vom 21. May.

Auf die eingegangene Nachricht, daß die Brester Flotte 29 Kriegsschiffe und verschiedene Fregatten ausmacht, auch wirklich den Anker gelichtet hat, und an der Küste Frankreichs auf Kreutzfahrt gesehen worden, hat die Admiralität den Befehl an den Admiral Hardy gefertigt, mit seiner Flotte eiligst von Spithead auszulaufen. Der Admiral Arbuthnot ist mit seiner nach Amerika bestimmten zahlreichen Flotte noch zu Torbay. Gestern gieng bey Hofe die sichere Botschaft ein, daß das Geschwader des Herrn von la Motte-Piquet bey Capo Finis-Terre von einem Sturme hart mitgenommen, verschiedene Schiffe von der Linie entmastet worden, 2 Transportschiffe, jedes mit 400 Soldaten an Bord, zu Grunde gegangen seyn, und das Geschwader die Küste Frankreichs wieder erreichet habe, um sich wieder auszubessern.

Aus Franken, vom 25. May.

Gleich nachdem in Wien die Friedens-Feyerlichkeiten vorüber seyn werden, wollen des Kaisers Majestät eine Reise nach Italien vornehmen.

Es wird vermuthet, daß, bey Gelegenheit des zu Teschen geschlossenen Friedens, auch wegen der, GOtt gebe! erst in den spätesten Zeiten nöthigen Besetzung des Deutschen Kaiser-Throns Fürsehung geschehen seyn werde, zu welchem Deutschland zum Voraus den erhabenen Großherzog von Toscana berufen zu haben scheinet.

(Hiebey das erste Stück des Friedens-Tractats, wovon die Fortsetzung künftig folgen wird.)

Friedens-Traktat,

welcher zwischen

Ihro Majestät der Kaiserinn Königinn von Ungarn und Böhmen

und

Ihro Majestät dem Könige von Preußen

am 13ten May 1779 zu Tschen geschlossen und gezeichnet worden.

Nebst

einem Separat-Artikel, und den, dem Friedens-Traktat angehängten Conventionen, Garantien und Acten.

Aus dem Französischen übersetzt.

Im Namen der heiligen Dreyeinigkeit, Gottes des Vaters, Sohnes, und des heiligen Geistes.

Kund und zu wissen sey hiermit allen und jeden für jetzt und fürs künftige, denen daran gelegen ist, oder seyn möchte. Daß obgleich zwischen Ihro Majestät, der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten verwittweten Römischen Kaiserinn, und Königinn von Ungern und Böhmen, und Ihro Majestät dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Fridrich Könige von Preussen, bey Gelegenheit der Irrungen wegen der Bayerischen Erbfolge, ein Krieg zu beyderseits Leidwesen entstanden; so sind Höchstgedachte Ihre Majestäten nichts desto weniger stets auf Mittel bedacht gewesen, der Fortdauer desselben zu steuern, und die durch diesen unangenehmen Vorfall zwischen beyden hohen Mächten unterbrochene Freundschaft, und das gute Verständniß baldmöglichst wieder herzustellen. Bey diesen Ihren gemeinschaftlichen Gesinnungen, haben Höchstgedachte Ihre Majestäten den Weeg der gütlichen Unterhandlungen zwar verschiedentlich und zu wiederholten malen versucht und erneuert. Weil aber der Erfolg davon mit Ihren Wünschen nicht übereingekommen, und Sie daher wohl eingesehen haben, daß durch diesen bisher versuchten Weeg die Unterhandlungen unmittelbar unter Sich fortzusetzen, die Wiederherstellung des Friedens schwerlich zu Stande gebracht werden möchte, ohngeachtet sie von beyden Seiten nicht aufgehöret haben, selbigen aufrichtigst zu wünschen; so haben Sie Sich entschlossen, Ihre beyderseitige Bundesgenossen um Ihre Vermittelung zu ersuchen, in der völligen Zuversicht, daß Sie in derselben billigen und unpartheyischen Gesinnungen, wovon Sie Ihnen, während der Dauer dieser Irrungen die überzeugendsten Beweise gegeben, das unumschränkteste Zutrauen setzen könnten. Ihro Majestät die Kaiserinn aller Reussen so wohl, als auch Ihro Allerchristlichste Majestät haben auch auf Ersuchen und Verlangen beyder vorgedachten hohen Mächte, diese Vermittelung gern und willig übernommen, und durch diese löbliche vereinigte Bemühungen Höchstgedachter Ihrer beyder Majestäten, ist die Wiederaussöhnung beyder kriegführenden hohen Mächte glücklich zu Stande gekommen; und nachdem Sie den Ihnen von den hohen

vermittelnden Mächten vorgelegten Friedens-Entwurf beyderseits genehmigt; so haben Ihro Apostolische Majestät, die verwittwete Kaiserinn-Königinn von Ungarn und Böhmen, zu dem Ende Dero Seits den Herrn Johann Philipp Grafen von Cobenzl, Freyherrn von Proseck ꝛc. Dero Kammerherrn, wirklichen Staatsrath, Krieges-Staatsrath der Niederlande, Vice-Präsident der Ministerial-Deputation der Banque; und Ihro Majestät der König von Preussen Dero Seits, den Herrn Johann Herman Freyherrn von Riedesel, Dero Kammerherrn, zu Ihrem Bevollmächtigten ernennet. Gedachte Minister haben sich darauf in der Stadt Teschen versammlet, wohin auch Ihro Majestäten die Kaiserinn aller Reussen und der Allerchristlichste König Dero Bevollmächtigte zu Beywohnung der Friedensunterhandlungen abgeschicket haben; erstere nemlich: den Herrn Nicolas Fürsten Repnin, General en Chef der Armeen Ihro Russisch-Kaiserl. Majestät, General-Gouverneur von Smolensko, Bielgorod und Orel, Senator, Obristlieutenant von der Leibgarde und Ritter des Alexander-Newsky- des weissen Adler- St. Annen- und des Militair-Ordens von St. George; und letztere den Herrn Ludwig August Freyherrn von Breteuil, Ritter der Orden Sr. Allerchristlichen Majestät, Brigadier Dero Armeen und Gouverneur von Gergeau. Die unermüdete Bemühungen dieser Bevollmächtigten Vermittler sind auch von so glücklichem Erfolg gewesen, daß vorbemeldete Bevollmächtigte Ihrer Kaiserlich-Königlichen Majestät von Ungarn und Böhmen, und Ihrer Königlichen Majestät von Preussen, nachdem sie sich ihre beyderseitige Vollmachten gehörig mitgetheilet, und solche gegen einander ausgewechselt, sich über nachstehende Friedens-Artikel verglichen haben.

Art. I. Es soll von nun an zwischen Ihro Majestät der Kaiserinn-Königinn und Ihro Majestät dem Könige von Preussen, wie auch zwischen Höchst Dero beyderseitigen Erben und Nachfolgern, Ihren Reichen, Staaten, Unterthanen und Vasallen ohne Unterschied, ein beständiger und unverbrüchlicher Friede, und eine aufrichtige Freundschaft errichtet seyn

Art. II. Alles, vor oder seit dem Anfang des jetzigen Krieges von beyden Seiten vorgefallene, soll in eine ewige Vergessenheit gestellet seyn. Den Unterthanen beyder hohen Mächte, soll eine allgemeine Amnestie mit allen ihren Wirkungen, ohngehindert der vergangenen Avocatorien, angedeihen. Es soll daher der auf ihre Güter, Effecten und Einkünfte gelegte Arrest gänzlich aufgehoben, und das ihnen weggenommene und confiscirte Vermögen wieder gegeben werden, ohne daß sie so wenig für sich, als auch wegen ihrer Güter, Ehre und Gerechtsamen, sie haben Namen wie sie wollen, unter keinerley Vorwand beunruhiget werden können, vielmehr sollen selbige ruhig dabey gelassen, und in deren Besitz und ungestörtem Genuß wieder eingesetzet werden.

Art. III. Da die Feindseligkeiten bereits seit dem errichteten Waffenstillstand aufgehört haben, so wollen beyde schliessende Theile in Zeit von 16 Tagen nach Unterzeichnung dieses Tractats, Ihre Truppen aus den Provinzen und Städten, welche Sie einer dem andern abgenommen haben möchten, herausziehen, und selbige ohne Ausnahme sich einander wieder einräumen, dergestalt, daß die Städte und Plätze von beyden Seiten in dem Stande, in welchem sie sich bey der Einnahme befunden, zurückgegeben werden.

Art. IV. Sämtliche in diesem Kriege gemachte Kriegsgefangene sollen ohne Unterschied, und ohne die geringste Ranzion, in 6 Wochen spätestens nach ausgewechselten Ratificationen dieses Tractats ausgewechselt und wiedergegeben werden; jedoch müssen zuförderst die von denselben in der Gefangenschaft gemachten Schulden bezahlt werden. Wegen desjenigen, so ihnen von beyden Seiten zu ihrem Unterhalte ist vorgeschossen worden, begiebt man sich aller Ansprüche gegen einander, und soll ein gleiches auch in Ansehung der Kranken u. Verwundeten beobachtet werden; zu dem Ende

von beyden Seiten Commissarien ernennet werden sollen, um diesen Artikel zur Execution zu bringen.

Art. V. Von dem Tage der Zeichnung dieses Friedensschlusses anzurechnen, sollen alle Kriegessteuern und Lieferungen, sie haben Namen wie sie wollen, aufhören. Und von eben dieser Zeit an sollen auch alle schuldige Rückstände, imgleichen die durch den Krieg veranlasseten Schuldverschreibungen und Versprechungen vernichtet, und ohne Wirkung seyn, und alles, was nach obgedachtem Zeitpunkt gefordert oder erhoben worden, soll sogleich ohnentgeldlich wieder zurückgegeben werden.

Art. VI. Beyde schließende hohe Mächte wollen Sich Ihre Unterthanen, welche gezwungen worden, bey der Andern Dienste zu nehmen, einander wieder zurückgeben; und nach geschlossenem Frieden wollen Selbige Sich über die zu treffende Maaßregeln, um diese Zusage auf das genaueste zu erfüllen, freundschaftlich zu vereinigen suchen.

Art VII. Die am heutigen Tage zwischen Ihro Maj. der Kaiserinn Königinn für Sich auch für Höchstdero Erben und Nachfolger einer Seits, und dem Herrn Kuhrfürst zu Pfalz für Sich, seine Erben und Nachfolger, wie auch dem Herrn Pfalzgrafen zu Zweybrücken anderer Seits geschlossene Convention, an welcher letzterer als Hauptheil, für Sich und seine Nachfolger, Theil genommen hat, soll gegenwärtigem Tractate mit angehangen, und als ein Theil desselben angesehen werden; wie denn auch die hohen vermittelnden Mächte selbige zu garantiren versprochen haben.

Art. VIII. Die hohen schließenden und vermittelnden Mächte sind übereingekommen, daß Sie dem ganzen Pfälzischen Hause und namentlich der Birkenfeldischen Linie, die Tractaten und Familienverträge von den Jahren 1766. 1771 und 1774, in so weit selbige dem Westphälischen Friedensschlusse nicht zuwider sind, und solche nicht durch die, durch gegenwärtigen Tractat und obige Convention geschehene Abtretungen abgeändert worden, förmlich und in Kraft dieses Artikels garantiren wollen. Eben dieses soll auch in Ansehung desjenigen Tractats gelten, welcher am heutigen Tage zwischen dem Durchl. Herrn Kuhrfürsten von der Pfalz und dem Herrn Herzog zu Zweybrücken, über die Beobachtung und Vollziehung ihrer vorerwähnten Familienverträge geschlossen, welcher diesem Haupt-Tractat mit angehänget ist, und eben dieselbe Kraft haben soll, als wenn er demselben von Wort zu Wort wäre einverleibt worden.

Art. IX. Die über die Forderungen des Durchlauchtigsten Herrn Kuhrfürsten zu Sachsen, welchem die verwittwete Frau Kuhrfürstinn, seine Frau Mutter, als Allodial-Erbinn des verstorbenen Kuhrfürsten von Bayern, ihre Rechte abgetreten hat, unter heutigem Dato geschlossene besondere Convention, wodurch diese Forderungen zwischen den dabey interessirenden Theilen in Ordnung gebracht und bestimmet worden, soll diesem Friedenstractat gleichfalls mit angehängt, und als ein Theil desselben, auch als wenn selbige von Wort zu Wort mit eingerückt wäre, angesehen werden. Ihre Majestäten, die Kaiserinn Königinn, und der König von Preußen, wollen auch die Garantie darüber übernehmen, und eben dieses haben auch die vermittelnden hohen Mächte auf eben dem Fuß, wie mit dem Haupttractat geschehen, zu thun versprochen.

Art. X. Weil auch Se. Königl. Majestät von Preußen Ihre habende Befugniß, die beyden Fürstenthümer Bayreuth und Anspach, im Fall die jetzo diese beyde Fürstenthümer besitzende Linie verlöschen sollte, mit der Primogenitur vereinigen zu können, bezweifelt werden wollen, so versprechen Ihro Majestät, die Kaiserinn Königinn für Sich, Dero Erben und Nachfolger, daß Sie Sich dieser Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der Primogenitur des Kuhrfürstenthums Brandenburg, und daß diese darüber nach Gefallen verordnen und disponiren möge, niemals im geringsten nicht widersetzen, oder derselben entgegen seyn wolle.

Art. XI. Da eines Theils obgedachte Für-

stenthümer in ihrem Bezirk gewisse von der Krone Böhmen abhängende Lehen enthalten, und anderer Seits eben diese Fürstenthümer gewisse Lehen in dem Gebiete von Oesterreich besitzen, so sind Ihre Majestäten die Kaiserinn Königinn und der König von Preußen dahin gleich jetzo übereingekommen, daß, so bald der in dem vorhergehenden Artikel festgesetzte Fall der vorhergesehenen Vereinigung eintreten wird, Sie allen diesen Rechten und Hoheiten, welche Benennung sie auch haben mögen, wie auch aller Abhänglichkeit dieser Lehen und Lehenstücke entsagen, auch beyderseits alle Lehnsverbindung ohne einigem Vorbehalt aufheben wollen.

Art. XII. Der Westphälische Frieden, und alle seit der Zeit zwischen Ihre Kaiserl. und Preußische Majestäten geschlossene Friedens-Tractaten, und namentlich der Breslauer und Berliner Frieden vom Jahre 1742, der Dresdner von 1745, und der Hubertsburger Frieden vom 15ten Februar 1763, werden durch gegenwärtigen Friedenstractat ausdrücklich erneuert und bestätiget, als wenn sie demselben von Wort zu Wort mit eingerückt wären.

Art. XIII. Ihro Majestät, die Kaiserinn Königinn, wollen Sich mit des Königs von Preußen Majestät, imgleichen mit dem Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz und dem Herzoge zu Zweybrücken, bey Ihro Majestät dem Kaiser, und dem Reich gemeinschaftlich verwenden, und Selbige ersuchen, daß Sie Sr. Kuhrfürstl. Durchlauchten zu Pfalz, sowohl für Dero Person, als auch dem ganzen Pfälzischen Hause, die theils in Bayern, theils in Schwaben gelegene Reichs-Lehen, auf dem Fuß, wie solche der verstorbene Kuhrfürst von Bayern besessen hat, hinwiederum conferiren und verleihen möge. Höchstgedachte Ihro Majestät versprechen auch, um den Herrn Kuhrfürsten zu Pfalz um so mehr von Dero aufrichtigen Gesinnungen gegen seine Person und gegen das Pfälzische Haus zu überzeugen, Sich zu verwenden, damit Sr. Kuhrfürstl. Durchlauchten die freye Verwaltung gedachter Lehen sogleich nach erfolgter Ratification des gegenwätigen Friedenstractats übergeben werde.

Art. XIV. Es werden Ihro Majestät, der Kaiser, und das Reich von allen theilnehmenden und schliessenden Partheyen ersuchet, gegenwärtigem Tractate, und allen demselben einverleibten Acten und Conventionen beyzutreten, und Ihre völlige Einwilligung zu allem darinn verabredeten zu geben.

Art. XV. Schließlich wollen Ihro Majestät, die Kaiserinn Königinn, gemeinschaftlich mit Ihro Majestät, dem Könige von Preußen, bey Ihro Majestät, dem Kaiser, Ihre gute Dienste anwenden, um zu bewirken, daß Höchstdieselben geruhen mögen, dem Herzogl. Hause Mecklenburg das Privilegium de non appellando illimitatum, sobald letzteres darum gehörig wird angesucht haben, zu ertheilen.

Art. XVI. Ihre Majestäten, die Kaiserinn aller Reussen und der Allerchristlichste König, welche durch ihre freundschaftliche Verwendung, und durch ihre kräftige und billige Vermittelung, das meiste zu dem glücklichen Erfolg dieses Friedens beygetragen haben, werden von allen contrahirenden und theilnehmenden Partheyen ersucht und eingeladen, die Garantie dieses Tractats und aller dazu gehörigen Conventionen Versprechungen und Zusagen zu übernehmen.

Art. XVII. Die Auswechselung der in gehöriger Form ausgefertigten Ratificationen dieses Tractats, soll hier in der Stadt Teschen binnen vierzehn Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder auch noch eher, wo möglich, geschehen. Dessen zu Urkund haben wir unterschriebene Bevollmächtigte Minister in Kraft habender Vollmachten, gegenwärtigen Tractat unterzeichnet und mit unsern Petschaften besiegelt. So geschehen Teschen den dreyzehnten May, im Jahr Ein Tausend sieben hundert neun und siebenzig.

(L.S.) Joh. Philipp, Graf Cobenzl. (L.S.) Joh. Herman Freyh. von Riedesel.